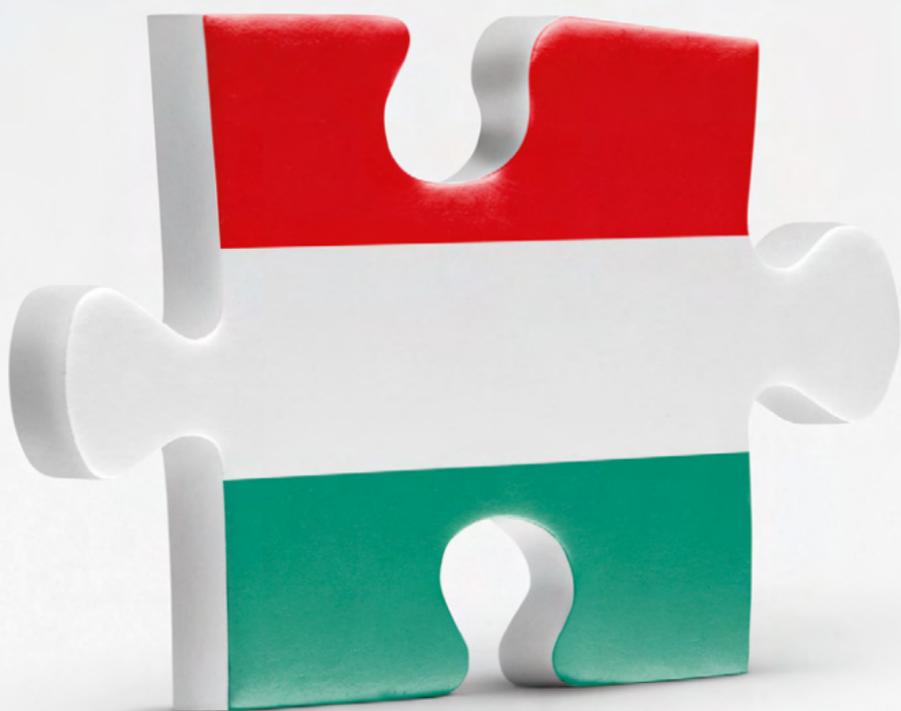




Investieren in Ungarn

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2020



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Ungarn.

Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	6
Termine und Fristen	7
Sonstige Steuern	8
Abgabenordnung	8
Steuerbegünstigungen	8
Unbewegliches Vermögen	9
Sozialversicherung	10
Geschäftsführer	11
Umsatzsteuer	12
Mergers & Acquisitions	15
Doppelbesteuerungsabkommen	17

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Korlátolt Felelősségű Társaság (Kft.)	ja / ja	HUF 3.000.000 (EUR 10.000) HUF 100.000 (EUR 333) pro Gesellschafter	ja
AG	offene	Nyilvánosan Működő Részvénytársaság (Nyrt.)	HUF 20.000.000 (EUR 66.667) für offene	ja
	geschlossene			
Genossenschaft	Szövetkezet	ja / ja	nein	nein
OG	Közkereseti Társaság (Kkt.)	ja / ja	nein	nein
KG	Betéti Társaság (Bt.)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Fióktelep	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	Telephely	nein / nein	nein	–

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt oder Gegenzeichnung vom Anwalt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > HUF 300 Mio., EUR 1 Mio. oder Anzahl der Mitarbeiter > 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
Genossenschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Angestellten über 50 liegt
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	–	ja	zwingend
steuerliche Betriebsstätte	– / –	– / –	–	ja	nein

Wechselkurs 1 EUR = 300 HUF; EUR-Werte gerundet

Körperschaftsteuer

Steuersatz	9 % Körperschaftsteuersatz für beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften
Mindestbemessungsgrundlage	Wenn die Steuerbemessungsgrundlage 2% der Gesamterlöse nicht erreicht, ist die Steuerbemessungsgrundlage der zweitgenannte Betrag, außer der Steuerpflichtige legt der Steuerbehörde die Gründe vor.
Steuerpflicht	
unbeschränkt	Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland
beschränkt	Ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften realisiert durch inländische Betriebsstätte. Ausländische Körperschaften mit ihren Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen (inkl. Kapitalherabsetzung) an Immobiliengesellschaften (mit in Ungarn gelegenen Immobilienvermögen), wenn mit dem Sitzstaat der ausländischen Körperschaft kein DBA besteht oder das DBA Ungarn das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zuteilt.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist uU möglich, muss dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden
Buchführung	idR doppelte Buchführung nach Rechnungslegungsgesetz
Verlustausgleich/ Verlustvorträge	Verlustausgleich nicht möglich Verlustvortrag möglich für die nächsten 5 Veranlagungsjahre Beschränkungen bei Umgündungen: sofern ein Eigentümer am Rechtsnachfolger einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt, können die bei der Umgründung übertragenen Verlustvorträge beim Rechtsnachfolger nicht genutzt werden, wenn der Mehrheitseigentümer nicht auch an dem Rechtvorgänger einen mehrheitlichen Einfluss hatte oder der Rechtsnachfolger die Geschäftstätigkeit des Rechtvorgängers nicht fortführt. Beschränkungen beim Eigentümerwechsel: sofern ein Eigentümer, der (oder dessen verbundene Unternehmen) in den vorangehenden zwei Steuerjahren durchgehend keinen mehrheitlichen Einfluss hatte, einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt, gehen die Verlustvorträge der Vorjahre uU verloren. kein Verlustrücktrag
Verbundene Personen	Wenn ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens verfügt oder zur Bestellung von vertretungsbefugten Personen berechtigt ist (Muttersgesellschaft) oder das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens verfügt oder zur Bestellung von vertretungsbefugten Personen berechtigt ist (Tochtergesellschaft) oder

	das Unternehmen und ein anderes Unternehmen, wenn eine dritte Person über die Mehrheit der Stimmrechte in beiden Unternehmen verfügt oder zur Bestellung der vertretungsbefugten Personen berechtigt ist (Schwestergesellschaft) sowie das ausländische Unternehmen und seine inländischen Betriebsstätten, die inländischen Betriebsstätten, inländische Betriebsstätte und Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaft des ausländischen Unternehmens sowie das Unternehmen und seine ausländische Betriebsstätte, die ausländische Betriebsstätte und die Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaft des Unternehmens. das Unternehmen und ein anderes Unternehmen, wenn entscheidende Einflussausübung bezüglich Geschäfts- und Finanzpolitik wegen Übereinstimmung der Geschäftsführung besteht. Bei der Bestimmung der Stimmrechte müssen die Stimmrechte der verbundenen Personen eingerechnet werden.
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	abzugsfähig bis zu einer Grenze von 30% des EBITDA oder HUF 939.810.000 (EUR 2.900.000), soweit erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört
Abschreibungen	Abschreibungsmethoden: linear Dem Vermögensgegenstand wird vom Gesetz ein bestimmter Abschreibungssatz zugeordnet. tageweise Abschreibung Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, wenn die Wertminderung durch unvermeidbare Ursache entsteht.
Rückstellungen	unzulässig für steuerliche Zwecke
Kfz-Kosten	abzugsfähig, soweit Kfz zum Betriebsvermögen gehört kein Vorsteuer-Abzug für Treibstoff des Pkws
Nicht abzugsfähige Ausgaben	mit Strafe bedrohte Geld- und Sachzuwendungen Personensteuern und Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfallen Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen Aufwendungen aus verjährten Forderungen
Quellensteuer	Keine Quellensteuer für Dividendenzahlungen an Gesellschaften.
Zinsen	0 %
Lizenzen	0 %
Dienstleistungsentgelte	0 %
Dividenden	0 %
Steuersicherung	keine

Körperschaftsteuer

Veräußerungsgewinne	grundsätzlich steuerpflichtig				
Beteiligungserträge	grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit				
Nationales Schachtelprivileg	keine Behaltefrist/keine Mindestbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind nicht befreit inländische Beteiligungserträge sind steuerfrei 				
Internationales Schachtelprivileg	keine Behaltefrist/keine Mindestbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind nicht befreit Beteiligungserträge sind steuerfrei 				
Drittstaaten	keine Behaltefrist/keine Mindestbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind nicht befreit Beteiligungserträge sind steuerfrei 				
EU Zinsen- und Lizenz-RL	keine Quellensteuer für Zins- und Lizenzzahlungen an Personen, die nicht als Privatpersonen gelten				
Firmenwertabschreibung					
<table border="1"> <tr> <td>Asset Deal</td> <td>Firmenwert bei Unternehmenskauf möglich</td> </tr> <tr> <td>Share Deal</td> <td>nicht möglich</td> </tr> </table>	Asset Deal	Firmenwert bei Unternehmenskauf möglich	Share Deal	nicht möglich	
Asset Deal	Firmenwert bei Unternehmenskauf möglich				
Share Deal	nicht möglich				
Unternehmensgruppenbesteuerung/Organschaft	Ja Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 75% miteinander bzw. durch die Beteiligung eines Dritten verbunden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke eine Unternehmensgruppe bilden. Die Summe der negativen Steuerbemessungsgrundlagen der einzelnen Gruppenmitglieder kann mit bis zu 50% der Summe der positiven Steuerbemessungsgrundlagen der übrigen Gruppenmitglieder im betreffenden Kalenderjahr ausgeglichen werden. Verbleibende Verluste können auf 5 Jahre vorgetragen werden. Bei Transaktionen zwischen den Gruppenmitgliedern sind die Bestimmungen zu Verrechnungspreisen grundsätzlich nicht anwendbar.				
Offengelegte Beteiligung	Der Erwerb einer Beteiligung an einem ungarischen oder ausländischen Unternehmen kann innerhalb von 75 Tagen der Steuerbehörde offengelegt werden. Veräußerungsgewinne oder -verluste für solche Beteiligungen sind in diesem Fall nach einer mindestens 1-jährigen Behaltefrist steuerneutral.				

Einkommensteuer

Steuersatz	Einheitlich 15%
Steuerfreier Betrag	keiner
Bemessungsgrundlage	Bruttojahreseinkommen

Steuerpflicht							
<table border="1"> <tr> <td>unbeschränkt</td> <td>mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz, Lebensinteresse oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben</td> </tr> <tr> <td>beschränkt</td> <td>mit bestimmten inländischen Einkünften: Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben</td> </tr> </table>	unbeschränkt	mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz, Lebensinteresse oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben	beschränkt	mit bestimmten inländischen Einkünften: Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben			
unbeschränkt	mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz, Lebensinteresse oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben						
beschränkt	mit bestimmten inländischen Einkünften: Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben						
Steuerperiode	Kalenderjahr						
Einkunftsarten	<ol style="list-style-type: none"> Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit Sonstige Einkünfte Einkünfte der Einzelunternehmer Einkünfte aus Vermögensübertragung Kapitaleinkünfte Einkünfte aus Naturalzuwendungen Einkünfte aus Wertpapiergeschäften Sonstige Einkünfte (zB Vermietung) 						
Buchführung	keine Einzelunternehmer: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung						
Verlustausgleich	keiner						
Verlustvortrag	keiner						
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind						
Pauschalierung	Einzelunternehmer mit einem Jahresumsatz unter HUF 15 Mio. (EUR 50.000) können die Betriebsausgaben pauschal ermitteln.						
Kfz	Ansatz der tatsächlichen Kosten oder eines Kilometergeldes						
Quellensteuer	Einbehaltene Abzugsteuer für Einkünfte, die auf Grund der Steuertabelle besteuert werden, beträgt generell 15%.						
<table border="1"> <tr> <td>Zinsen</td> <td>15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten</td> </tr> <tr> <td>Lizenzen</td> <td>15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten</td> </tr> <tr> <td>Dividenden</td> <td>15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten</td> </tr> </table>	Zinsen	15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten	Lizenzen	15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten	Dividenden	15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten	
Zinsen	15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten						
Lizenzen	15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten						
Dividenden	15 % bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten						

Termine und Fristen

Einkommensteuererklärung	20. Mai des Folgejahres
Körperschaftsteuererklärung	31. Mai des Folgejahres
Umsatzsteuererklärung	20. des Folgemonates des Abrechnungsmonates oder -quartals (monatliche oder quartalsweise Abrechnungsperiode) 15. Februar des Folgejahres (bei Jahresabrechnungsperiode)

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	maximal 2% (abhängig von der jeweiligen Gemeinde)
Gebühren und Verkehrssteuern	nur unwesentliche

Abgabenordnung

Ruling	<p>möglich für künftige, noch nicht verwirklichte Transaktionen; uU auch für laufende und abgeschlossene Transaktionen möglich; für Bestimmung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen für eine Periode von 3 bis 5 Jahren</p> <p>Pflicht zur Vertretung durch zugelassenen Steuerberater einzureichen beim Finanzministerium</p> <p>Gebührenpflicht: mindestens HUF 5 Mio. (EUR 16.667) maximal HUF 11 Mio. (EUR 36.667); bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen mindestens HUF 2 Mio. (EUR 6.667)</p>
Verspätungsfolgen	<p>Säumniszuschläge: Privatpersonen bis zu HUF 200.000 (EUR 667), sonstige Steuerzahler bis zu HUF 500.000 (EUR 1.667)</p> <p>Verspätungszuschläge: der jeweils geltende Leitzins mit einem Aufschlag von 5%, tageweise Berechnung</p>
Finanzstrafrecht	bis zu 50% bzw. 200% des Steuerfehlbetrages

Steuerbegünstigungen

direkte	Unternehmer können für Investitionen in bestimmte Wirtschaftszonen und für Investitionen in bestimmte Geschäftsbereiche Steuerbegünstigungen erhalten (auf Antrag). Hängt vom Investitionsvolumen und vom Ausmaß neu geschaffener Arbeitsplätze ab.
indirekte	
Absetzbeträge (Beispiele)	<p>Monatlicher Kinderabsetzbetrag pro Kind für Familien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit 1 Kind: HUF 66.670 (EUR 222) ▪ mit 2 Kindern: HUF 133.330 (EUR 444) ▪ mit 3 oder mehreren Kindern: HUF 220.000 (EUR 733)
Förderungen	<p>innerstaatliche Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze</p> <p>Investitionsförderungen</p>

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen	
planmäßige	linear entsprechend den vom Körperschaftsteuergesetz 1996 Nr. LXXXI vorgeschriebenen Sätzen, Anerkennung der handelsrechtlichen Abschreibung
außerplanmäßige	<p>auf Rechte von Vermögenswerten (auch immobiliengebundene), wenn im Falle von Vertragsmodifizierungen dieser Vermögenswert nicht mehr geltend gemacht werden kann</p> <p>auf Sachanlagen, wenn eine physische Beschädigung wegen eines „Vis majors“ eintritt</p>
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	
mit langlebiger Konstruktion	2% (Beton, Stahlbeton, Ziegel usw.)
mit mittelblebiger Konstruktion	3% (Leichtstahl- u. sonstiges Metall usw.)
mit kurzblebiger Konstruktion	6% (Bretter usw.)
vermietet	5%
Bemessungsgrundlage	Anschaffungs- und Herstellungskosten laut Rechnungslegungsgesetz
Sonderabschreibungen	keine
Zuschreibung	keine
Grunderwerbsteuer	
Steuergegenstand	<p>Erwerb eines inländischen Grundstückes gegen Entgelt (Transaktionen zw. verbundenen Unternehmen uU steuerfrei),</p> <p>unter bestimmten Umständen Erwerb von Beteiligungen einer Gesellschaft mit inländischem Grundvermögen (Transaktionen zw. verbundenen Unternehmen uU steuerfrei),</p> <p>unter bestimmten Umständen im Rahmen von Umgründungen einer Gesellschaft mit inländischem Grundvermögen (Ausnahme: uU begünstigte Umgründung)</p>
Grundstück	Grund und Boden, Gebäude, Zuwachs, Zugehör, Baurechte, Superädfikate
Bemessungsgrundlage	Verkehrswert
Steuersatz	<p>bei gewerblichen Immobilien 4% bis zu einem Verkehrswert von HUF 1 Mrd. (EUR 3,3 Mio.), darüber 2%, maximaler Betrag der Steuer ist HUF 200 Mio. (EUR 666.667)</p> <p>Reduktionen bei Wohnimmobilien</p>

Unbewegliches Vermögen

Immobiliensteuer (Grund- und Gebäudesteuer)	
Steuergegenstand	inländische unbebaute Grundstücke, Gebäude und Bauten
Bemessungsgrundlage	kann die örtliche Selbstverwaltung selbst entscheiden: 1. Fläche in m ² 2. Marktwert
Steuerbetrag	Anwendung eines Betrages pro m ² oder eines Steuersatzes, festgelegt durch die örtlichen Behörden; gesetzlicher Maximalbetrag oder Maximalsatz darf jedoch nicht überschritten werden
Höchstgrenze	Grundstück: 340 HUF/ m ² oder 3% des korrigierten Marktwertes Gebäude und Bauten: 1.850 HUF/ m ² oder 3,6% des korrigierten Marktwertes
Immobilienfonds	
Eigentümer des Fondsvermögens	Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger
Bewertung	3/6-monatige Bewertung durch Sachverständige
Fremdfinanzierung	maximal zulässig: 60 %
Risikostreuung	Wert pro Immobilie kleiner als 20/30 % des gesamten Fondsvermögens 15% des Fondsvermögens: Bankguthaben, Forderungswertpapiere
Besteuerung	beim Privatanleger 15 %, beim Körperschaftsteuersubjekt 9 %

Sozialversicherung

Sozialversicherung	gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen (deckt Sach- und Geldleistungen)
Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen	die Beitragssätze sind fix, keine Höchstbeitragsgrundlage für Pensionsversicherung
selbstständig tätige Personen	
Bemessungsgrundlage	ohne untermauernde Dokumente 90% der Vergütung oder die Vergütung abzüglich der mit der Tätigkeit zusammenhängenden, mit entsprechenden Dokumenten untermauerten Kosten
Sozialbeitragssteuer	17,5%, ab 01.07.2020 18,5%
Pensionsversicherung	10% (keine Höchstbemessungsgrundlage)
Krankenversicherung	7%
Fachbildung	1,5%
Arbeitslosenbeitrag	1,5%
zuständige Behörde	Finanzamt

gesetzliche Grundlage	das Gesetz 1997/80 über die Berechtigten und Deckung der Sozialversicherung und Privatrente; das Gesetz 2018/52 über die Sozialversicherungsbeiträge Die gesamten Beiträge belaufen sich auf in Summe 42%.
unselbstständig tätige Personen	
Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer
Sozialbeitragssteuer	17,5%
Pensionsversicherung	10% Arbeitnehmer (AN)
Krankenversicherung	7% AN
Fachbildung	1,5% AG
Arbeitslosenbeitrag	1,5% AN
Behinderten- ausgleichstaxe	Unternehmen mit mehr als 25 Arbeitnehmern müssen behinderte Personen einstellen, sodass diese mindestens 5% der gesamten Arbeitnehmer ausmachen. Alternativ können Unternehmen einen jährlichen Beitrag von HUF 1.350.000 (EUR 4.500) pro behinderte Person, die zu beschäftigen wäre, leisten.
zuständige Behörde	Finanzamt
gesetzliche Grundlage	das Gesetz 1997/80 über die Berechtigten und Deckung der Sozialversicherung und Privatrente; das Gesetz 2018/52 über die Sozialversicherungsbeiträge Die Arbeitnehmerbeiträge belaufen sich auf in Summe 18,5% und die Arbeitgeberbeiträge in Summe 21%.

Geschäftsführer

Zivilrecht	Dienstleistungsvertrag/Arbeitsvertrag
Sozialversicherung	sozialversicherungspflichtig
Einkommensteuer	Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten
Umsatzsteuer	keine Umsatzsteuer
Beschäftigungsbewilligung	nicht notwendig
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	nicht notwendig
Haftung	bei mangelnder Sorgfalt zB für Dienstgeberabgaben, Konkursverschleppung
Mindestvergütung	keine

Umsatzsteuer

Steuersätze	Normalsteuersatz: 27 % Ermäßigter Steuersatz 5%, zB für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikamente ▪ Bücher ▪ Fernheizung ▪ Fleisch, Eier, Milch ▪ Unterkunftsleistungen Ermäßigter Steuersatz 18%, zB für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Milchprodukte, aus Mehl und Milch hergestellte Produkte 	
Lieferungen	steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)	
Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung) im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-UST, im Einfuhrland Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft	
sonstige Leistungen	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)	
Ort bei sonstigen Leistungen	Ab 1.1.2010 Unterscheidung, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder ▪ an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer und ▪ nicht steuerpflichtige juristische Personen mit Steuernummer 	
▪ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
▪ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
„Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers

Umsatzsteuer

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen Sonderregelung (u.a.) bei Bauleistungen
Voraussetzungen	Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte. Leistungsempfänger ist in Ungarn registrierter Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten)
Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens Umsatzsteuer schuldet der Empfänger
Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfuhrlieferungen ▪ Lohnveredelung ▪ Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Vermittlung der oben angeführten Umsätze
unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen ▪ Umsätze von Grundstücken (Möglichkeit des Lieferers, zur Steuerpflicht zu optieren) ▪ steuerfreie Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften ▪ Umsätze von Ärzten, Dentisten u.a.
Immobilien	
Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren
Verkauf	Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit des Verkäufers, zur 27%igen Steuerpflicht zu optieren Ausnahme: Verkauf von Baugrundstücken und von bebauten Grundstücken ohne Nutzungsgenehmigung oder mit Nutzungsgenehmigung die jünger als 2 Jahre ist, ist immer steuerpflichtig
Leasing	
Finanzierungsleasing mit sicherem Eigentumsübergang	Lieferung
Finanzierungsleasing mit Option	Sonstige Leistung
Operating Leasing	Sonstige Leistung

Vorsteuerrückerstattung für ungarische Unternehmer innerhalb der EU	Neuregelung ab 1.1.2010 betreffend Vorsteuerbeträge (erstmalig für Vorsteuern aus 2009) die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Rechnung gestellt wurden. Rückerstattungsantrag nicht mehr bei ausländischen Finanzbehörden erforderlich, stattdessen: Elektronischer Antrag beim für den ungarischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Ungarn bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich. Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedsstaates erforderlich Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)
Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben
Registrierung	Registrierung, falls im Inland Umsätze getätigt werden
Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Neuregelung ab 1.1.2010 (betreffend Vorsteuerbeträge aus 2009): wenn keine Umsätze in Ungarn getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers

Mergers & Acquisitions

Finanzierung	
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft ist in Ungarn verboten. Dies bezieht sich auf Aktiengesellschaften. Es gibt keine Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilserwerb werden im Mutterunternehmen als steuerlich abzugsfähig betrachtet.
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Derzeit gibt es in Ungarn keine besonderen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zinsen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten.
Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Dazu gibt es derzeit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften, jedoch werden Zinsaufwendungen für solche Darlehen generell als steuerlich abzugsfähig betrachtet.

Mergers & Acquisitions

Abfindungsmöglichkeiten	
Abfindung von Minderheitsgesellschaftern	Es gibt keine Möglichkeit, Minderheitsgesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.
Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	
Aktienverkauf (AG)	Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien unterliegen der Besteuerung.
Anteilsverkauf (GmbH)	Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen unterliegen der Besteuerung.
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) unterliegen der Besteuerung.
Internationale Schachtelbegünstigung	Offengelegte Beteiligungen: Seit dem 1. Jänner 2007 kann der Erwerb eines Anteils von 10% oder mehr an einer ungarischen Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft innerhalb von 75 Tagen der Steuerbehörde offengelegt werden. Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf solcher offengelegter Beteiligungen ein Jahr oder mehrere Jahre nach der Anschaffung sind steuerneutral (weder steuerbar noch steuerlich absetzbar).
Unternehmensverkauf	
Definition	Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und unkörperliche Vermögensgegenstände, Schulden und Mitarbeiter.
Handels- und steuerrechtliche Behandlung	Die übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden werden in den Büchern des Käufers zum vereinbarten Verkehrswert bilanziert.
Firmenwert	Wenn der Kaufpreis den Wert des Unternehmens (gemessen an den Verkehrswerten der einzelnen Vermögensgegenstände) übersteigt, wird ein Firmenwert bilanziert.
Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann in der Handelsbilanz abgeschrieben werden, wenn sein Wert einer jährlichen Minderung unterliegt. Steuerlich können jährlich nur 10% abgeschrieben werden.
Verschmelzungen	
Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung durch Neugründung sowie durch Aufnahme, Übernahme von Vermögensgegenständen durch den Hauptgesellschafter
Bewertung	Handelsrechtlich besteht ein Bewertungswahlrecht. Eine Neubewertung ist für Gesellschaften möglich, die im Zuge der Verschmelzung beendet werden.
Handelsrechtliche Bewertung	Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert bilanziert, Schulden zu Buchwerten. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wird als Kapitalrücklage im Eigenkapital der Nachfolgesellschaft bilanziert.

Firmenwertabschreibung	N/A
Steuerfolgen der Neubewertung	Die Neubewertung von Vermögensgegenständen ist grundsätzlich zu versteuern, danach bildet der neue Bilanzansatz die steuerliche Abschreibungsbasis. Verschmelzungsbegünstigung: Der Aufwertungsgewinn ist nicht steuerbar, fließt aber auch nicht in die steuerliche Abschreibungsbasis ein.
Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital	
Sacheinlagen	Die Muttergesellschaft kann Vermögensgegenstände in das Grundkapital der Gesellschaft einbringen. Der Einbringungsbetrag entspricht dem zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft vereinbarten Verkehrswert. Der Einbringende garantiert den vereinbarten Wert. Die Erstellung eines Bewertungsgutachtens ist nicht verpflichtend. Steuerliche Verluste können nicht Gegenstand einer Einbringung sein.
Steuerliche Behandlung	Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert der eingebrachten Vermögensgegenstände ist zu versteuern.
Firmenwertabschreibung	N/A

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBA im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	22.05.1994	ja	15/20	15	15
Albanien	24.08.1995	nein	5/10	0	5
Armenien	25.02.2010	ja	5/10	10	5
Aserbaidschan	13.12.2008	ja	8	8	8
Australien	10.04.1992	ja	15	10	10
Bahrain	19.06.2015	ja	0/5	0	0
Belgien	18.04.1984	nein	10	15	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2003	nein	10	0	10
Brasilien	22.05.1992	nein	15	10/15	15/25
Bulgarien	07.09.1995	nein	10	10	10
China	31.12.1994	ja	10	10	10
Dänemark	04.07.2011	ja	15	0	0
Deutschland	30.12.2011	ja	5/15	0	0
Estland	05.07.2004	nein	5/15	10	0
Finnland	25.10.1978	ja	5/15	0	0/5
Frankreich	28.04.1980	nein	5/15	0	0
Georgien	20.03.2012	ja	5	0	0
Griechenland	01.01.1986	nein	10/45	10	0/10

Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Großbritannien	03.11.2011	ja	10/15	0	0
Hongkong	29.11.2010	ja	5/10	5	5
Indien	01.01.2006	ja	10	10	10
Indonesien	04.02.1993	nein	15	15	15
Iran	30.12.2016	ja	0	5	5
Irland	05.12.1996	ja	5/15	0	0
Island	01.01.2006	ja	5/10	0	10
Israel	13.11.1992	nein	5/15	0	0
Italien	16.05.1977	nein	10	0	0
Japan	13.02.1980	nein	10	10	0/10
Kanada	16.04.1996	ja	5/10/15	10	10
Kasachstan	03.03.1996	ja	5/15	10	10
Katar	20.03.2012	ja	5	0	5
Kosovo	12.03.2014	ja	0/5	0	0
Korea	29.03.1989	nein	5/10	0	0
Kroatien	07.06.1998	nein	5/10	0	0
Kuwait	21.12.1994	ja	0	0	10
Liechtenstein	24.12.2015	ja	0/10	0	0
Litauen	24.12.2004	ja	5/15	10	5/10
Lettland	24.12.2004	ja	5/10	10	5/10
Luxemburg	26.01.2017	ja	0/10	0	0
Mazedonien	12.11.2002	nein	5/15	0	0
Malaysia	25.12.1992	nein	10	15	15
Marokko	20.08.2000	nein	12	10	10
Malta	29.11.1992	ja	5/15	10	10
Mexiko	03.11.2011	ja	5/15	10	10
Moldau	16.08.1996	nein	5/15	10	0
Mongolei	14.04.1998	nein	5/15	10	5
Niederlande	18.08.1987	nein	5/15	0	0
Norwegen	01.01.1982	nein	10	0	0
Oman	18.03.2017	ja	0/10	0	8
Österreich	09.02.1976	nein	10	0	0
Pakistan	06.02.1994	ja	15/20	15	15
Philippinen	07.02.1998	ja	15/20	15	15
Polen	08.08.1995	nein	10	10	10
Portugal	28.01.1999	nein	10/15	10	10
Rumänien	15.09.1995	nein	5/15	15	10
Russland	03.11.1997	nein	10	0	0
San Marino	29.11.2010	ja	5/15	0	0
Saudi-Arabien	01.05.2015	ja	5	0	5/8
Schweden	01.01.1983	ja	5/15	0	0
Schweiz	09.11.2014	ja	0/15	0	0
Serbien	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Singapur	18.12.1998	nein	5/10	5	5
Slowakei	21.12.1995	nein	5/15	0	10
Slowenien	01.01.2006	ja	5/15	5	5
Spanien	10.03.1988	nein	5/15	0	0
Südafrika	05.05.1996	nein	5/15	0	0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Thailand	11.10.1989	ja	15/20	10/25	15
Tschechien	27.12.1994	nein	5/15	0	10
Tunesien	19.07.1997	nein	10/12	12	12
Turkmenistan	19.11.2016	ja	5/15	10	10
Türkei	09.09.1995	nein	10/15	10	10
Ukraine	24.06.1996	ja	5/15	10	5
Uruguay	13.08.1993	nein	15	15	15
USA	01.01.1980	ja	5/15	0	0
Usbekistan	13.12.2008	ja	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	04.10.2014	ja	0	0	0
Vietnam	30.06.1995	ja	10	10	10
Weißrussland	24.06.2004	nein	5/15	5	5
Zypern	24.09.1982	nein	5/15	10	0

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2020, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:

www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater